

II-842 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

25.10.1965

336/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 199/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s  
auf die Anfrage der Abgeordneten U h l i r und Genossen,  
betreffend Vergabe der öffentlichen Aufträge.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Uhlir, Dr. Migsch, Dr. Weihs und Genossen haben am 16. Dezember 1964 unter Nr. 199/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Vergabe öffentlicher Aufträge, gerichtet. Die Bundesregierung hat am 19. Oktober 1965 beschlossen, diese parlamentarische Anfrage unter Bekanntgabe der Stellungnahmen der einzelnen Ressorts zu beantworten. Entsprechend diesem Beschluss der Bundesregierung beehre ich mich, die einzelnen Stellungnahmen wie folgt bekanntzugeben:

Bundesministerium für Inneres

Dem ho. Ressort stehen im Jahre 1965 insgesamt Kredite	
von	S 1.915,456.000.--
zur Verfügung, hievon betreffen	" <u>1.504,853.000.--</u>
den Personalaufwand, sodaß	
f.d. effektiven Sachaufwand	S 410,603.000.--
zur Verfügung stehen.	
Von diesem Betrag entfallen	" <u>320,309.000.--</u>

auf den Verwaltungsaufwand u.  
die sogenannten Aufwandskredite  
sowie Förderungsausgaben. Es handelt sich hiebei um Beträge, die grösstenteils zur Weiterführung der Verwaltungstätigkeit dienen und deren Ausgabe monatlich in ziemlich gleichmässigen Beträgen erforderlich ist.

Eine Steuerung dieser Beträge erscheint nach ho. Meinung nicht möglich.

Es verbleibt demnach im ho.

Bereich ein Betrag von

S 90,294.000.--

(das sind rund 4,7 % des Gesamtbudgets des BM f. Inneres), welcher zur Anschaffung sogenannter "Anlagen" bestimmt ist.

336/A.B.  
zu 199/J

Ein Teil dieses Betrages ist von vornherein für die Ersatzanschaffung von unbrauchbar gewordenen Fahrzeugen und Geräten vorgesehen, deren Neubestellung nur nach Maßgabe der Ausscheidung von nicht mehr brauchbaren Anlagegütern möglich ist.

Der Umfang dieser Ersatzanschaffungen liegt erfahrungsgemäß bei rund 50 % der "Anlagen", somit bei ca. 45 Millionen.

Als Betrag, für welchen Lieferaufträge zeitmässig gesteuert vergeben werden können, verbleiben demnach dem ho. Ressort im Jahre 1965 rund 45 Millionen Schilling, das sind ca. 2,4 % des ho. Gesamtbudgets. In den Vorjahren war die Sachlage ähnlich.

Trotz des Umstandes, dass das Bundesministerium für Finanzen bei der Zuweisung von Budgetmitteln für Lieferungs- und Leistungsaufträge in der ersten Jahreshälfte sehr zurückhaltend ist, ist das Bundesministerium für Inneres seit jeher bemüht, Bestellungen, die im Rahmen der erwähnten Quote liegen, schon zu Jahresbeginn, also zu einer Zeit zu vergeben, in welcher die österreichische Wirtschaft nicht voll ausgelastet ist. Das ho. Ressort ist damit bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit zu leisten.

#### Bundesministerium für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mitzuteilen, dass im ho. Bereich die Vergebung der grösseren Aufträge schon bisher jeweils zu Beginn des Finanzjahres erfolgte.

#### Bundesministerium für Unterricht

Das Bundesministerium für Unterricht ist seit jeher bemüht, öffentliche Aufträge zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu vergeben, das heisst, wenn sowohl Art und Umfang der zu erbringenden Leistung feststehen, als auch die finanzielle Bedeckbarkeit in den dem ho. Ressort zur Verfügung stehenden Krediten, gegeben ist. Schon aus diesen Umständen ergibt es sich, dass Aufträge, welche in den letzten Monaten eines Kalenderjahres mangels finanzieller Bedeckung zurückgestellt werden mussten, in den ersten Monaten des folgenden Finanzjahres vergeben werden.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass auf die effektive Durchführung öffentlicher Aufträge seitens des Bundes als Auftraggeber oft nur geringer Einfluss genommen werden kann und in den meisten Fällen mit sehr erheblichen Wartefristen zu rechnen ist.

336/A.B.  
zu 199/J

Ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums  
=====

für Unterricht

=====

Zur Vergebung gelangende öffentliche Aufträge lassen sich in folgende drei Gruppen gliedern:

- a) Aufträge, für die bereits vor Beginn des Budgetjahres ein Bedarf besteht, die jedoch mangels finanzieller Bedeckung nicht vergeben werden konnten;
- b) Aufträge zur Erfüllung eines Bedarfes, der im Laufe des Budgetjahres eintritt;
- c) Aufträge, die erst im späteren Laufe des Budgetjahres vergeben werden, um verfügbare Kredite auszuschöpfen.

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht lässt sich erfahrungsgemäß der überwiegende Teil der zur Vergebung gelangenden Aufträge in die unter a) und b) angeführten Kategorien einteilen. Schon wegen der oft beträchtlich langen Fristen für Lieferungen und Leistungen werden die auftraggebenden Stellen bemüht sein, Aufträge so rechtzeitig zu erstellen, dass auch die Bezahlung noch während des jeweils laufenden Budgetjahres erfolgen kann.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht geben die bestehenden finanzrechtlichen Bestimmungen schon genügend Gewähr dafür, dass öffentliche Aufträge im Sinne der zitierten parlamentarischen Anfrage zeitgerecht vergeben werden, nämlich zu Beginn eines Kalenderjahres. Den von einigen Ressorts angeregten Maßnahmen - zum Teil gesetzlicher Natur - in Richtung einer terminmässigen günstigeren Vergabe der Aufträge könnte das Bundesministerium für Unterricht nicht zustimmen. Eine derartige Vorgangsweise würde zweifellos zu einer unabsehbaren Komplizierung der Verwaltungsarbeit führen und in weiterer Folge auch eine überstürzte und unüberlegte Auftragserteilung mit sich bringen, die dem Gebot der Sparsamkeit in der Verwaltung zuwiderliefe. Die Einholung und Prüfung von Konkurrenzofferten würde in vielen Fällen unmöglich werden.

Es muss darauf verwiesen werden, dass im ho. Ressortbereich die Auftragserteilung sehr dezentralisiert erfolgt und, soweit damit Einrichtungen des Erziehungswesens befasst sind, eine zyklusmässige Anpassung an das Schul- und Studienjahr gewahrt bleiben muss. Das Bundesministerium für Unterricht würde sich der Anregung nicht verschliessen, alle Beamten der ho. Zentralstelle und alle nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, Aufträge terminmässig günstig zu vergeben. Für eine einheitliche und sinnvolle Anordnung für die gesamte Bundesverwaltung scheint es jedoch notwendig zu sein, dass zunächst festgestellt wird, welche Sparten der österreichischen Wirt-

336/A.B.  
zu 199/J

schaft sich durch die von den anfragenden Abgeordneten als unterdurchschnittlich bezeichnete Auslastung zu Jahresbeginn betroffen fühlen.

### Bundesministerium für soziale Verwaltung

Die Vergabe öffentlicher Aufträge wurde bisher vielfach dadurch gehemmt, dass das Bundesministerium für Finanzen in der Regel die dem ho. Ressort auf Grund des Bundesfinanzgesetzes zustehenden Kredite nicht in dem von ho. benötigten Ausmaß, sondern pro Monat jeweils nur ein Zwölftel des Jahreskredites zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus war es aber auch schon der Fall, dass die erforderlichen Kredite in den ersten Monaten überhaupt nicht oder nur teilweise, jedenfalls aber in einem unzureichenden Ausmaße zugewiesen wurden. Überdies hat sehr erschwerend gewirkt, dass - dies ist in den vergangenen Jahren fast immer geschehen - durch die Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz allgemeine Kreditbindungen verfügt wurden, sodass nicht einmal bei günstigster Kassenlage zu Beginn des Jahres über die vom Nationalrat bewilligten Kredite verfügt werden konnte. Weiters ist auch die Tatsache hervorzuheben, dass manche Firmen nicht in der Lage sind, öffentliche Aufträge kurzfristig zu erfüllen. Dies bewirkt, dass die Vergabe von Aufträgen, die von den Firmen nur langfristig erfüllt werden können, für den öffentlichen Auftraggeber mit einem gewissen Risiko verbunden sein kann, da keine Gewähr dafür gegeben ist, dass das Bundesministerium für Finanzen im entsprechenden Zeitpunkt auch die erforderlichen Mittel zuweist. Eine indirekte Maßnahme zur besseren Auslastung der Wirtschaft wäre ho. Erachtens auch die Zuweisung der Beiträge des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sogleich zu Beginn jeden Jahres und nicht erst in der zweiten Hälfte, und das sogar in Teilbeträgen.

Die ho. Zentralstelle darf jedoch im allgemeinen feststellen, dass derzeit in ihrem Ressortbereich diesbezüglich keine besonderen Schwierigkeiten bestehen. Sie ist - auch im Interesse der Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit - sehr bemüht, die in ihrem Bereich anfallenden öffentlichen Aufträge möglichst frühzeitig zu vergeben.

### Ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

I. Die Vergabe öffentlicher Aufträge wurde bisher vielfach dadurch gehemmt, dass das Bundesministerium für Finanzen in der Regel die dem ho. Ressort auf Grund des Bundesfinanzgesetzes zustehenden Kredite nicht in dem benötigten Ausmaß, sondern pro Monat jeweils nur ein Zwölftel des Jahreskredites

336/A.B.  
zu 199/J

zur Verfügung stellt. Vereinzelt - insbesondere in den letzten Jahren - ist es vorgekommen, dass die erforderlichen Kredite in den ersten Monaten überhaupt nicht oder nicht einmal im Ausmaß eines Zwölftels des Jahreskredites zugewiesen wurden. Eine weitere Hemmung für die Verwirklichung des der Anfrage zugrundeliegenden Gedankens ergibt sich - dies war des öfteren in den letzten Jahren der Fall - auch auf Grund der vom Bundesministerium für Finanzen mit den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz ausgesprochenen generellen Kreditbindungen, sodass nicht einmal bei günstiger Kassenlage des Bundes über die im Bundesfinanzgesetz bewilligten Kredite voll und sofort verfügt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschläge des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur Neugestaltung der Budgetpolitik hingewiesen, wonach es sich, "um die saisonalen Schwankungen im Wirtschaftsablauf zu mildern, empfiehlt, die Monatszuweisungen den Verpflichtungen der öffentlichen Hand und den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend über das Jahr zu erteilen und vorübergehende Kassendefizite durch kurzfristige Kreditoperationen zu überbrücken".

II. Aus ähnlichen Erwägungen wäre auch die Zuweisung des Bundesbeitrages an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gleich zu Beginn jedes Jahres in voller Höhe (nicht etwa erst in der zweiten Jahreshälfte oder in Teilbeträgen) erforderlich.

Gerade diese Maßnahme wäre von besonderer Bedeutung, weil die Vergabe der Fondsmittel des jeweils folgenden Kalenderjahres bereits im Herbst des jeweils laufenden Jahres erfolgt und auch erfolgen muss, um der Bauwirtschaft eine angemessene Frist zur Bauvorbereitung einzuräumen.

III. Der im Vortrag an den Ministerrat vom 19. Mai 1965, Zl. 3825-PrM/65, angeführten Meinung des Bundesministeriums für Finanzen, dass die Auftragsvergabe lediglich ein Organisationsproblem der einzelnen Ressorts darstellt, kann aus den vorstehend angeführten Gründen nicht beigespflichtet werden. Es wären vielmehr im Rahmen eines neuen Haushaltsrechtes die Voraussetzungen für eine Vergabe der öffentlichen Aufträge nach den Erfordernissen der einzelnen Ressorts, die auch die wirtschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen haben, werden, zu schaffen.

#### Bundesministerium für Finanzen

Die oftmals geäußerte Auffassung, die Auftragsvergabe sei durch budgetäre Maßnahmen (Bindungen) gehindert, ist unrichtig, da mit dem 22. Oktober jedes Jahres die Entscheidungen über das nächstjährige Budget bereits mehr oder minder gefallen sind, daher einer Auftragsvergabe zum

336/A.B.  
zu 199/J

Jahresbeginn nichts entgegensteht und lediglich die Vergabe zufolge Organisationsmängel innerhalb der betreffenden Ressorts verspätet erfolgt. Es bestünde darüber hinaus sogar die Möglichkeit, Vorhaben, welche das nächstjährige Budget betreffen, bereits im Herbst bis zu einem festzusetzenden Höchstbetrag der Baukredite zu vergeben, sodass in den Monaten Jänner bis April die Kontinuität der Beschäftigung gewährleistet ist. Soweit dem Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, werden zum Beispiel beim Strassenbau Ausschreibungen und Vergabungen über das ganze Jahr verteilt, die Ausschüttung der Mittel erfolgt ebenfalls annähernd gleichmässig nach Maßgabe des Baufortschrittes. Der Bundeshochbau spielt in diesem Zusammenhang eine verhältnismässig geringere Rolle, zumal dessen Volumen im Verhältnis zum Gesamtbauvolumen nicht ausschlaggebend ist.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass die oben erwähnte unrichtige Auffassung auch im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen vorgeherrscht hat, jedoch anlässlich einer Aussprache im Beirat dessen Mitglieder davon überzeugt wurden, dass die zeitgerechte Auftragsvergabe lediglich ein Organisationsproblem sei.

Ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für

=====

Finanzen

=====

Was die Frage der Behinderung der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand durch Kreditbindungen anbelangt, wiederhole ich meinen bereits geäußerten Standpunkt, wonach diese Bindungen keine Behinderung in der Planung und Vergabe von Aufträgen des Bundes zur Folge gehabt haben. Die Ressorts konnten jeweils ab 22. Oktober unbehindert für das Folgejahr planen und ab Jahresbeginn Aufträge im Ausmaß von etwa 80 % der im jeweiligen Bundesvoranschlag vorgesehenen Kredite vergeben, weil etwaige Bindungen nie ein Ausmaß von mehr als 20 % erreicht haben.

Die bei grossen Auftragsvorhaben auf Grund des finanziellen Wirkungsbereiches der Ressorts notwendige Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen wird im allgemeinen nicht versagt. Werden Einwendungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen erhoben, so erfolgt dies nie aus Gründen, die ein langfristiges Disponieren unmöglich machen würden. Auch bei den Verhandlungen über die Monatsvoranschläge während des Finanzjahres wird auf die aus langfristigen Dispositionen erwachsenden Verpflichtungen entsprechend Bedacht genommen.

336/A.B.G.  
zu 199/J

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bei den vom ho. Ressort und seinen nachgeordneten Dienststellen zur Vergabe gelangenden öffentlichen Aufträgen handelt es sich zum grössten Teil um die Anschaffung von Anlagegütern. Die Anschaffung solcher Güter (Maschinen, Geräte, Instrumente und Einrichtungsgegenstände) wird während des ganzen Jahres nach Maßgabe der vorhandenen Kredite und auf Grund der vom Bundesministerium für Finanzen erfolgenden monatlichen Kreditzuweisung durchgeführt.

Die Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung führt ihre Baumaßnahmen in Eigenregie aus, wobei sämtliche Baustoffe, Geräte und Maschinen von der Privatwirtschaft bezogen werden. Der Bedarf an Geräten und Baustoffen wird laufend dem Baufortschritt bzw. dem Baubedarf entsprechend gedeckt. Die Wildbach- und Lawinenverbauung arbeitet auch im Winter. Die Privatwirtschaft wird daher auch in diesem Zeitraum mit Aufträgen versehen. Die für bestimmte Baustellen notwendigen Großgeräte, z.B. Schubraupen, Bagger usw., werden bedarfsweise gemietet.

Bei den mehrjährigen Maßnahmen des Flussbaues wird schon im Hinblick auf die Ausnützung der Niederwasserführung im Winter für eine gleichmässige Auslastung der verfügbaren Arbeitskräfte gesorgt. Soweit solche Arbeiten in Eigenregie durchgeführt werden, ergibt sich aus der verhältnismässig langen Vorbereitungszeit eine rechtzeitige Einschaltung von hiefür geeigneten Unternehmungen auf Grund von Ausschreibungen. Im übrigen gelten auch für den Flußbau die vorstehenden Ausführungen.

Die übrigen Förderungssparten, für deren Durchführung vom ho. Bundesministerium Geldmittel bereitgestellt werden und bei denen die Befassung privater Unternehmungen erforderlich ist, werden von den Landwirtschaftskammern bzw. von den Ämtern der Landesregierungen ausgeführt. Die Zuteilung der Förderungskredite erfolgt laufend auf Grund der vorliegenden Jahresprogramme und unter Berücksichtigung der Kreditzuteilungen durch das Bundesministerium für Finanzen. Auch bei diesen Maßnahmen ist eine ständige Auslastung der Privatwirtschaft gewährleistet.

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verweist zunächst auf die Ursachen der nichtkontinuierlichen Beschäftigung im Baugewerbe. Als solche sind im Strassenbau die Witterungsverhältnisse im Winter und im Hochbau neben den Witterungsverhältnissen im Winter der Mangel entsprechender Einrichtungen im Baugewerbe anzusehen. Die Auffassung, dass die

336/A.B.  
zu 199/J

Beschäftigung im Winter mit den Zeiten der Bauvergaben zusammenhängt, kann nicht geteilt werden, denn es ist erwiesen, dass die Bauwirtschaft mit Bauaufträgen für das ganze Jahr nicht nur eingedeckt, sondern im Hochbau auch über ihre Kapazität hinaus mit Bauaufträgen versehen ist. Das heisst, dass auch für die Winterzeit genügend Bauaufträge zur Verfügung stehen, die aber aus den beiden oben angeführten Ursachen im Winter gegenwärtig nicht oder nur in ungenügendem Ausmaß durchgeführt werden können. Eine sogenannte Koordinierung der zeitlichen Vergabe der Bauaufträge, die mangels gesetzlicher Grundlage und vor allem infolge der autonomen Kompetenzen von Landes- und Gemeindebehörden auch gar nicht durchgeführt werden könnte, hätte nur dann einen Sinn, wenn zu wenig Bauaufträge vorlägen. In seinem solchen Falle wäre es sinnvoll, die Bauaufträge so zu temperieren, dass die Bauwirtschaft <sup>auch</sup> im Winter mit entsprechenden Aufträgen versehen ist. Als weitere Schwierigkeit für eine Winterbautätigkeit muss ausserdem angeführt werden, dass ein Teil der Arbeitnehmerschaft im Baugewerbe von sich aus nicht bereit ist, in den Wintermonaten Arbeit anzunehmen, was insbesondere deshalb verständlich ist, weil zahlreiche Arbeitnehmer des Baugewerbes in der ganzen übrigen Zeit des Jahres zu einem grossen Teil ausserhalb ihrer Wohnstätten beschäftigt sind und daher das Bedürfnis haben, wenigstens in der Winterzeit zu Hause in der Familie bleiben zu können.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

#### 1) Hochbau

a) Bundesneubauten: Infolge der Budgetlage wurden in den letzten Jahren ausserhalb des Bereiches der Schulbauten nur sehr wenige Neubaufträge vergeben. Die Vergabe solcher Neubaufträge hat eine langfristige Planung zur Voraussetzung, deren Dauer zunächst nicht abgesehen werden kann. Daraus ergibt sich, dass der Zeitpunkt der tatsächlichen Bauvergabe sich nicht von vornherein bestimmen lässt. Die Dienststellen des Bundeshochbaues sind aber jederzeit bemüht, Ausschreibungen und Terminfestsetzungen der einzelnen Neubaufträge so durchzuführen, dass, wo immer dies möglich ist, der Rohbau bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit fertiggestellt wird, sodass während des Winters die Innenausbauten vorgenommen werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Neubaufträge im Schulwesen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass es sich hier zum Teil um Bauten in einer Grösse handelt, die die Fertigstellung des Rohbaues in einer Bausaison nicht immer möglich machen.



336/A.B.  
zu 199/J

b) Sonstige Hochbauten (Zubauten, Renovierungen und Verbesserungen): Diese Bauaufträge, die meist nur kleinen Umfang haben, erfahren in der Regel während der Wintermonate keine Unterbrechung, da die Herstellung der hiezu allenfalls notwendigen Rohbauten nur kurze Bauzeiten in Anspruch nimmt, sodass die Innenarbeiten auf jeden Fall auch während der Wintermonate durchgeführt werden können.

c) Wohnhaus-Wiederaufbau: Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds vergibt die Bauaufträge in der Regel bereits in den beiden letzten Monaten des Jahres, sodass die Wintermonate zur Vorbereitung der Rohbauten verwendet und diese unmittelbar nach Einsetzen eines baufähigen Klimas in Angriff genommen werden können.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat aber mit den Erlässen vom 30.11.1964, Zl. 101.979-I/64 und Zl. 66.993-I/64, die in Abschrift beiliegen, verfügt, dass die bei der Durchführung von Winterbauarbeiten entstehenden Mehrkosten sowohl beim Bundeshochbau wie beim Wohnhaus-Wiederaufbau von den Bauunternehmungen über das vereinbarte Preisanbot hinausgehend verrechnet werden können. Diese Maßnahme erscheint dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als einzig wirksame Maßnahme, um die Winterbautätigkeit zu fördern. Es wird dies sicher auch der Anlass dazu sein, dass die Baufirmen Winterbaugeräte in grösserem Umfange anschaffen. Es kann daher erwartet werden, dass schon im nächsten Winter eine vermehrte Bautätigkeit Platz greift. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat ausserdem die Bundeskammer eingeladen, die Bauunternehmungen auf diese Möglichkeiten besonders aufmerksam zu machen.

## 2) Strassen- und Autobahnbau:

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Witterungsverhältnissen ein Strassenbau nicht möglich ist. Eine gewisse Schneelage, aber auch schon andauernde Regenfälle sowie eine 5 Grad C unterschreitende Aussentemperatur machen Bauarbeiten an den Strassen, mit Ausnahme von Brücken, für die das beim Hochbau Gesagte gilt, einfach unmöglich. Da ein grosser Prozentsatz der Arbeitnehmerschaft im Baugewerbe beim Strassenbau beschäftigt ist, wirkt sich dieser leider unvermeidbare Umstand auf die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer im Baugewerbe besonders aus. Bezüglich der Bauvergabeterminen richten sich diese im Bundesstrassenbau nach einem festgelegten Strassenbauprogramm, das jeweils für die nächsten zehn Jahre festgelegt ist. Welche Bauvorhaben im Rahmen dieses Mehrjahresprogrammes vergeben werden, hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, von den Verkehrsnotwendigkeiten und anderen objektiven Umständen (z.B. Katastropheneinsatz) ab. Bei Vergabe von Brücken- und Tunnelbauten werden

336/A.B.  
zu 199/J

jedoch ausnahmslos mit den Baufirmen solche Termine vereinbart, dass diese Bauten in den Wintermonaten durchgeführt werden können.

Beim Autobahnbau hängen die Vergabetermine ausschliesslich von den budgetären Möglichkeiten ab; hier ist eine langfristige Planung nur insoweit möglich, als die finanziellen Mittel aus dem 30prozentigen Anteil des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer bestritten werden, während die Mittel des a.o. Budgets erst nach Beschlussfassung durch das Parlament zur Verwendung freigegeben werden können. Dazu kommt, dass der Autobahnbau eigenen bautechnischen Gesetzen insoferne unterliegt, als die Durchführung der Vermessungen, der Brückenbauten, des Baues der Erdkörper, der Deckenaufbringung, der Zwischenstreifen und Randstreifengestaltung aufeinander derart abgestimmt werden müssen, dass keine verlorenen Bauzeiten eintreten. Hierbei spielen die wesentlich längeren Bauzeiten für Autobahnbrücken ebenso eine maßgebliche Rolle, wie die Frage der zeitlichen Zweckmässigkeit der Aufbringung der Strassendecken, die sich nach der Beschaffenheit des Unterbaues im Zusammenhang mit den geologischen Grundverhältnissen richten müssen.

Im Interesse einer Verminderung der Winterarbeitslosigkeit sollen die aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geförderten Bauarbeiten, soweit dies irgend möglich ist, auch im Winter fortgesetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bei den aus seinen Mitteln geförderten Bauten grundsätzlich bereit, die durch zusätzliche Maßnahmen bei Arbeiten im Winter entstehenden Mehrkosten zu tragen, soferne diese Mehrkosten nicht schon durch die Inanspruchnahme der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (PAF) und die Schlechtwetterregelung abgedeckt werden können und nicht auch auf diese Mehrkosten bereits in den zwischen ihnen und den bauausführenden Unternehmungen abgeschlossenen Verträgen Rücksicht genommen ist.

Sie werden daher eingeladen, unverzüglich mit den in Betracht kommenden bauausführenden Firmen die Möglichkeit über die Intensivierung der Winterarbeiten zu prüfen. Soweit über den Rahmen der genehmigten Leistungen und Einheitspreise hinaus weitere, winterbedingte Leistungen notwendig sind und dadurch Mehrkosten entstehen, sind die Kostenvoranschläge für diese Leistungen bis zum 20.12.1964 mit dem Antrag auf Genehmigung der zusätzlichen Leistungen und Darlehenserrhöhung dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds vorzulegen.

Die der ursprünglichen Darlehensbewilligung zugrundeliegenden Leistungen und Lieferungen sowie deren Einheitspreise bleiben unverändert.

Im Antrag auf Darlehenserrhöhung ist auch festzuhalten, welche Bauleistungen durch die aufgewendeten Maßnahmen während der Wintermonate zusätzlich erreicht werden können.

336/A.B.  
zu 199/J

Im Interesse einer tunlichst weitgehenden Verminderung der Winterarbeitslosigkeit sollen auch im Sinne der Empfehlungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, Arbeitsgruppe Bauwirtschaft, die Arbeiten an den Baustellen des Bundeshoch- und Bundeswasserbaues möglichst zügig und durchgehend auch im Winter weitergeführt werden. Um dieses Ziel bereits im Winter 1964/65 zu erreichen, ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau grundsätzlich bereit, die dadurch entstehenden Mehrkosten bei seinen Bauführungen zu tragen. Soweit in den laufenden Verträgen für die dazu notwendigen Maßnahmen nicht ohnedies bereits Vereinbarungen getroffen worden sind und die Mehrkosten nicht schon durch Inanspruchnahme der Schlechtwetterregelung oder der Produktiven Arbeitslosenfürsorge abgedeckt werden, sind unverzüglich mit den in Betracht kommenden Unternehmungen die Möglichkeiten der Intensivierung der Winterarbeiten zu prüfen und ist über die durchzuführenden Maßnahmen sowie deren Kosten dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau antragstellend bis zum 15.12.1964 zu berichten. Gleichzeitig ist zu berichten, welche Bauleistungen dadurch voraussichtlich während der Wintermonate zusätzlich über das ohnehin geplante Ausmaß hinaus erreicht werden sollen.

#### Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Im Bereich des Verkehrsressorts erfolgt die Vergabe von Aufträgen im allgemeinen schon im ersten Jahresquartal. Dies gilt insbesondere für die Grossaufträge der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung.

Soweit Auftragsvergebungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind hierfür insbesondere folgende Gründe maßgebend:

##### 1. Administrative Ursachen:

- a) Das erforderliche Ausschreibungsverfahren und das bei Einzelbestellungen im Wert von über 1 Million Schilling erforderliche Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen.
- b) Die Planung, die bei Bauvorhaben grösseren Ausmasses mehrere Monate erfordert, kann vielfach erst dann ihre endgültige Form erhalten, wenn die für das kommende Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel festgesetzt sind.
- c) Eine zusätzliche Bedeckungsmöglichkeit ergibt sich in manchen Fällen während des Jahres durch eine Erhöhung der finanzgesetzlichen Ansätze (Freigabe von Mehreinnahmen oder Nachtragskredite).

336/A.B.  
zu 199/J

## 2. Wirtschaftliche Gründe

- a) Aufträge für die Lieferung von Einrichtungen, die vom Baufortschritt einer Anlage abhängig sind, können nicht schon bei Beginn des Jahres, sondern nur Hand in Hand mit dem Baufortschritt vergeben werden.
- b) Bei der Beschaffung gewisser Rohmaterialien, wie etwa von Blei und Kupfer, ist eine Vergabe des gesamten Jahresbedarfes schon zu Jahresbeginn aus Gründen der Rücksicht auf die sich stark verändernde Marktlage für diese Güter nicht zweckmässig. Die Preisschwankungen gebieten hier im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung den Versuch, durch Erkennen der Marktgegebenheiten zu möglichst günstigen Produktenbörsenkursen einzukaufen.

## 3. Mögliche Abhilfemaßnahmen

Eine Beseitigung oder Minderung der unter 1. genannten Ursachen könnte

- a) bei Auftragsvergebungen an die Verbrauchsgüterindustrie (Textilindustrie, Papierindustrie usw.) dadurch erreicht werden, dass der periodisch wiederkehrende Bedarf an Hand von mehrjährigen Wirtschaftsplänen schon längere Zeit vorher ausgeschrieben und entsprechende Lagerbestände angelegt werden;
- b) eine generelle Abhilfemaßnahme könnte die Einführung einer mehr als einjährigen Budgetplanung sein.

### Bundesministerium für Landesverteidigung

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung gingen schon immer die Bemühungen dahin, bei der Vergabe der Aufträge einerseits den militärischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, anderseits auch eine möglichst günstige Wirkung auf die Wirtschaft zu erzielen. Es wird daher sowohl der Streuung der Aufträge als auch dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe besondere Bedeutung beigemessen.

Durch die Streuung der Aufträge ist die Möglichkeit geboten, eine Vielzahl von Unternehmungen im gesamten Bundesgebiet zu beschäftigen, wodurch vor allem Mittel- und Kleinbetriebe zum Zuge kommen. Durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunktes der Auftragsvergabe wird den Betrieben die Überbrückung von Perioden mit saisonbedingter schwächerer Auslastung ermöglicht und damit nachteiligen Saisoneinflüssen entgegengewirkt.

Abgesehen von dieser zeitmässig besonders gezielten Auftragsvergabe an Betriebe, die starken Saisonschwankungen ausgesetzt sind, ist das ho. Ressort grundsätzlich bestrebt, einen möglichst frühen Zeitpunkt für die Vergabe von Aufträgen zu wählen, um die Betriebe in die Lage zu versetzen, ihre Produktion für langfristige Zeiträume zu planen.

336/A.B.  
zu 199/J

Um den Erfordernissen der Wirtschaft im obigen Sinne Rechnung zu tragen, wird auch tatsächlich die Masse der Aufträge dem ho. Ressorts in den ersten Wochen des Jahres an die Betriebe hingegeben.

#### Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Auf die do. Note vom 30.12.1964, Zl. 10.432-PrM/64, beehrt sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass es im Hinblick auf die relative Geringfügigkeit seiner Anlagenkredite keine ins Gewicht fallende Verteilung der Aufträge auf den Jahresbeginn vornehmen kann, zumal ein Grossteil dieser Kredite für Anschaffungen der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vorgesehen sind. Sie werden, soweit sie nicht für direkte Anschaffungen im Ausland verwendet werden müssen, auf das ganze Jahr verteilt nach Maßgabe des angemeldeten Bedarfes der Vertretungsbehörden und nach Einlangen korrekter Anforderungen vergeben.

#### Bundeskanzleramt - Sektion IV

Die ho. Sektion hat im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich selbst kaum bedeutende öffentliche Aufträge zu vergeben. Sie ist jedoch im Interesse der ihr zugeordneten verstaatlichten Unternehmungen besonders daran interessiert, dass von der Bundesregierung Maßnahmen in Aussicht genommen werden, die im Sinne der Anfrage eine gleichmässige und günstige Auftragsverteilung der öffentlichen Hand vorsehen.

#### Bundeskanzleramt - Sektion V

Für die Beantwortung der mit Zl. 10.432-PrM/64 übermittelten, an die Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage wären nach Meinung der Sektion V in erster Linie jene Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen zuständig, in deren Kompetenzbereich die Auftragsvergebung selbst fällt, da es sich bei der Anfrage im wesentlichen darum handelt, zu beurteilen, ob es verwaltungs- und finanztechnisch möglich ist, die Aufträge an die Unternehmungen auf Grund der bewilligten Ausgabenkredite schon um ein Quartal früher zu vergeben, als jetzt angeblich geschieht.

Vom ökonomischen Standpunkt ist eine möglichst gleichmässige Vergabe der öffentlichen Aufträge anzustreben, wenn dadurch die Produktionskapazitäten der Unternehmungen besser ausgenützt werden können und saisonbedingt (Winterbau) nicht übermässig hohe Produktionskosten entstehen.

Die Anfrage der Abgeordneten ist aber auch im wesentlichen vom Unterausschuss für Bauwirtschaft des Sozial- und Wirtschaftsbeirates behandelt

